

sichernden Gebäuden die verschiedenen Grade der Feuergesährlichkeit" je nach Verschiedenheit der Bauart, der sonstigen Einrichtung und der Lage des Hauses, so wie des Zustandes der Löschanstalten in dem betreffenden Orte zu unterscheiden. Die 3te städtische Curie trat damals dieser Ansicht unter der ausdrücklichen Voraussetzung bei: „daß ein derartiges Classificationsystem ohne Beeinträchtigung erlangter Rechte und Ansprüche und ohne Druck für die ärmern Volksclassen ausgeführt werden könne, und daß es nicht auf die schon bestehenden, sondern auf die von jetzt an erst erbaut werdenden Häuser angewendet werde.“ — In den S. 67. folg. der Beil. zur III. Abth. unter A. B. C. D. und H. und unter I. II. und IV. in der Beilage unter O extrahirten, neuerdings an die zweite und resp. erste Kammer gelangten Petitionen, wird die Berücksichtigung der verschiedenen Grade der Feuergesährlichkeit der Gebäude ebenfalls als eine Anforderung der Gerechtigkeit verlangt, und die hohe Staatsregierung hat in den zum 39. §. dieses Gesetzentwurfs gegebenen Motiven (sfr. S. 479. I. Abth.) die Richtigkeit des Classificationsystems, wenn man allein den theoretischen Gesichtspunct vor Augen habe, anerkannt. — Der Grund, weshalb eine Classification der Gebäude verlangt wird, bedarf keiner nähern Ausführung; daß die Besitzer feuerfester Gebäude und die Hausbesitzer in größern Städten im Mißverhältniß zu den übrigen Theilnehmern des Instituts stehen, liegt am Tage, allein hier fragt es sich nur, nach welchen Umständen soll die mehr oder mindere Feuergesährlichkeit bemessen werden? kann auf eine oder die andere Art der Classification dem gerügten zeitherigen Uebelstände wirklich abgeholfen werden, ohne in neue vielleicht noch größere Härten und Inconsequenzen zu verfallen, und kann nicht vielleicht der gewünschte Zweck, wenigstens zum größten Theil, auf eine andere in ihrem Erfolg sicherere Art und Weise erlangt werden? — Die Schwierigkeiten, die sich schon der Abgrenzung bestimmter, scharf von einander geschiedener Classen der Gebäude entgegenstellen, finden sich in den obgedachten Motiven zum 39. §. des Gesetzentwurfs, S. 480—481. und in der in der Beilage zur dritten Abtheilung abgedruckten Rede des Herrn Staatsministers v. Lindenau S. 123. und 124. unter I. angeführt, und wenn sich auch aus den S. 76. desselben Bandes der Acten unter 12. und 13. extrahirten Bestimmungen des Weimarschen Brandversicherungs-gesetzes ergibt, daß sich wohl leicht im Allgemeinen Rubriken zu einer solchen Classification aufstellen lassen, so bleibt doch immer die Frage unentschieden, wie nach einem die besondern Verhältnisse der einzelnen Landestheile und die verschiedenartigsten Localitäten gleichmäßig berücksichtigenden Princip, die Vertheilung sämtlicher Häuser in diese verschiedenen Rubriken erfolgen solle? — Allein angenommen, daß sich ein solches Princip auffinden und auch praktisch durchführen ließe, so kann man sich immer nur wieder ein doppeltes Resultat einer solchen Classification denken: Entweder es würde nach den in der obgedachten Rede, S. 124. folg. aufgestellten Gründen und Berechnungen, zu einer für den ärmern Theil der Landbewohner weit empfindlicheren Härte führen, als mit der damaligen Einrichtung für die Besitzer größerer, feuerfester Gebäude verbunden war, oder es würde, wenn Gebäude auf dem Lande, wie nicht unwahrscheinlich ist, wegen der isolirten Lage der einzelnen Häuser und Gehöfte, wegen des Schutzes, den gewöhnlich in den Dörfern große Bäume und dergl. gegen Weiterverbreitung des Feuers darbieten, in eine günstigere Classe zu lociren wären, die zeitherige Prägravation der größern Hausbesitzer lediglich auf Kosten der Bewohner der ohnedieß mit Communschulden überhäuften kleineren und mittlen Provinzialstädte ausgeglichen werden. — Faßt man daher das allgemeine Wohl des Ganzen, faßt man den staatsökonomischen Gesichtspunct ins Auge, welcher dem Brandversicherungs-Institut als Hauptzweck zum Grunde liegt, so läßt sich der Ueberzeugung der Deputation nach aus einer das ganze Institut so umgestaltenden

Maßregel, wie die Einführung einer Classification sein würde, keine wesentliche Beförderung jenes Hauptzwecks der Anstalt erwarten. Auf eine die Hauptprincipien des Instituts weit weniger verletzende Art scheint ihr durch die Bestimmungen des vorliegenden 23. §., verbunden mit dem §. 4., ein wesentlicher Vortheil für diejenigen herbeigeführt zu werden, die sich durch die zeitherige Einrichtung am meisten prägravirt fühlten, denn nach dem vorliegenden §. wird es in die freie Willkühr jedes einzelnen Hausbesizers gestellt, bloß diejenigen Bestandtheile seines Hauses zu versichern, die wirklich verbrennbar sind. Er braucht mithin für ein Haus, welches seiner massiven Bauart halber einer geringern Gefahr ausgesetzt ist, auch nur einen geringern Beitrag zu geben und die zahlreichen Stimmen, die sich für Einführung einer Classification erhoben, bezweckten eigentlich dadurch nichts anderes, als eben diese Vergünstigung. In der unter O extractweise beigefügten Petition mehrerer Leipziger Hausbesitzer wird zwar den Bestimmungen eben dieses 23. §. entgegengesetzt: daß sie nach der §. 36. den einzelnen Gemeindegliedern eingeräumten Controlirung der Werthangaben zu unzähligen Reclamationen führen werde, allein man erwäge nur, zu welchen Beschwerden und Reclamationen die Classification aller und jeder Häuser im ganzen Lande führen würde, und welche kostspielige und zeitraubende Erörterungen für die Behörden mit der Einführung dieses Systems verbunden sein müßten. Und wenn schon endlich S. 55. der Beilage zur dritten Abtheilung sehr richtig erwähnt wird: „daß Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten die Ausführung einer Einrichtung nicht verhindern sollten, wenn man diese letztere selbst für gut und richtig anerkannt habe“, so müssen diese Schwierigkeiten denn doch immer mit dem aus der Einrichtung selbst muthmaßlich zu erwartenden Nutzen im Verhältnisse stehen. — Nach den oben angeführten Gründen muß die Deputation bezweifeln, daß dieß bei Einführung eines Classificationsystems der Fall sein würde, und sie empfiehlt daher einer hohen Kammer um so angelegentlicher die Annahme des 23. §., mit dessen Inhalt sich auch die 2. Kammer einverstanden hat.

Referent: Die hier anzutreffenden Bestimmungen hätten bereits bei der allgemeinen Discussion über das vorliegende Gesetz ihre Erledigung gefunden.

Der §. 23. wird hierauf einstimmig unverändert genehmigt.

§. 24. enthält die Fortsetzung des Vorigen (s. dens. Nr. 147. d. Bl. S. 1161).

Die Deputation begutachtet hierzu:

Die auf der 7. Zeile dieses §. hinter dem Worte „Resolution“ von der jenseitigen Kammer beliebte Einschaltung der Worte: „über die Annahme der eignen Werthangabe“ erscheint ganz angemessen.

Prinz Johann: Sehr zu wünschen sei es, daß die Erklärung, ob jemand mit oder ohne Mauerwerk versichern wolle, nicht erst nach erfolgter Bestimmung der Versicherungssumme, sondern vielmehr gleich nach erfolgter erster Angabe abgegeben werde. In dieser Absicht schlage er vor, die Worte: „ingeleichen ob die Versicherung sich auf das Mauerwerk mit erstrecken soll oder nicht“, desgleichen die Worte: „mit Einschluß des Mauerwerks“ in Wegfall zu bringen, und dann den §. so zu endigen: „Die Erklärung darüber, ob der Interessent einschließend oder ausschließend des Mauerwerks versichern wolle, ist mit der Werthangabe (§. 16.) zu verbinden, und es wird, wenn solches nicht geschehen ist, bis auf anderweite Anzeige angenommen, daß das Mauerwerk mit versichert werden solle“.